

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moringen

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Stadt Moringen:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“ und damit zusammenhängende 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB wurden im Zeitraum vom 04.06.2024 bis 05.07.2024 durchgeführt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat daraufhin in seiner Sitzung am 15.06.2026 die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“ und damit zusammenhängende 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Vorhabenträgerin Solizer GmbH aus Hamburg beabsichtigt daher auf Flächen in unmittelbarer Lage der Deponieanlage Blankenhagen eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFFA) und einen Batteriespeicher zu errichten

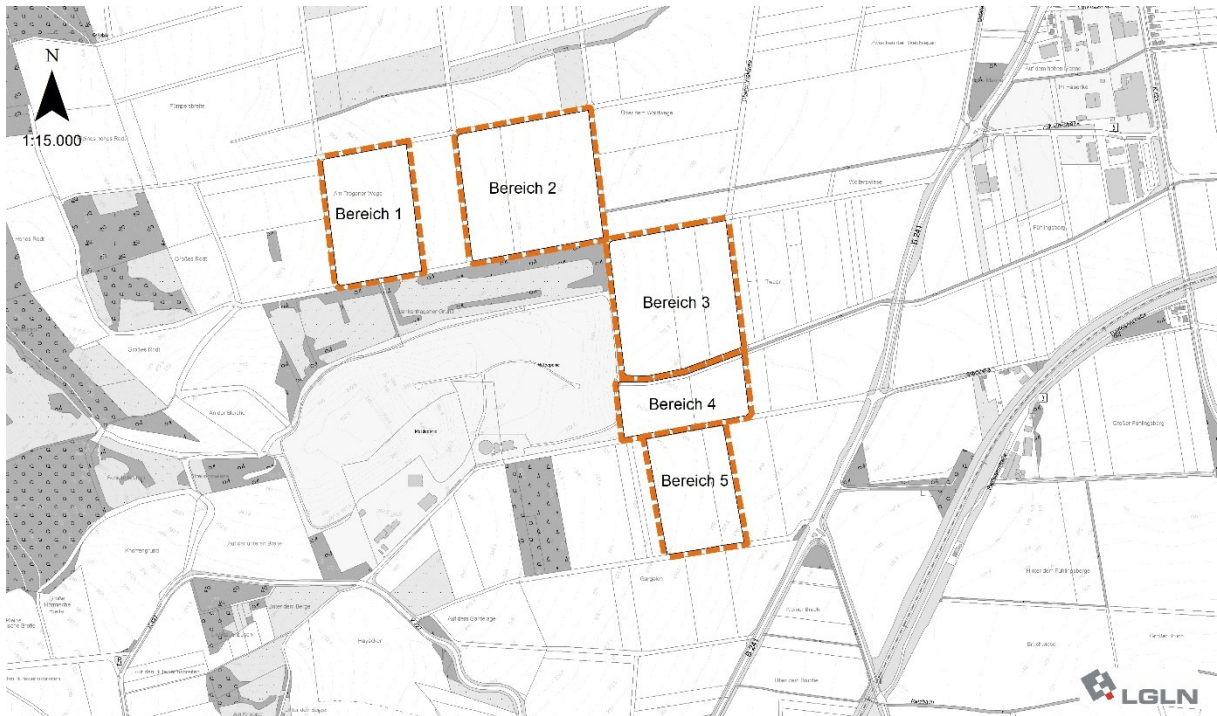
Das Areal befindet sich bisher im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Moringen bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen grenzen nicht an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an und sind bisher unbebaut.

Das Plangebiet wurde von einst ca. 40 ha auf nunmehr ca. 26,6 ha verkleinert.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sind deckungsgleich und setzen sich aus fünf eigenständigen Bereichen zusammen. Alle Flächen befinden sich in der näheren Umgebung der Deponie Blankenhagen.

- Bereich 1 weist eine Größe von ca. 4,8 ha auf und umfasst die Flurstücke 58, der Flur 50 in der Gemarkung Moringen vollständig.
- Bereich 2 weist eine Größe von ca. 7,5 ha auf und umfasst die Flurstücke 62/1, 62/2, der Flur 50 in der Gemarkung Moringen vollständig
- Bereich 3 weist eine Größe von ca. 7,2 ha auf und umfasst die Flurstücke 3, 4 und 5, der Flur 49 in der Gemarkung Moringen vollständig.
- Bereich 4 weist eine Größe von ca. 3,0 ha auf und umfasst die Flurstücke 11/3, 11/4 und 12 der Flur 49 in der Gemarkung Moringen vollständig sowie ein Teilstück des Flurstücks 8/2, Flur 49, Gemarkung Moringen
- Bereich 5 weist eine Größe von ca. 4,1 ha auf und umfasst die Flurstücke 20 und 21 der Flur 49 in der Gemarkung Moringen vollständig.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:



(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), im Maßstab verändert, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2024)

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“ und des Entwurfs zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst vorhandenen Gutachten und umweltrelevanten Informationen im Internet unter

<https://www.moringen.de/stadt-moringen/wirtschaft-bauen-umwelt/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren/>

und auf der Homepage der planungsgruppe puche gmbh unter:

<https://pg-puche.de/beteiligungsverfahren-bauleitplanung/>

sowie unter dem Internetportal des Landes (uvp.niedersachsen.de)

in der Zeit vom **07.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026** veröffentlicht.

Zur selben Zeit werden ebenfalls die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8/10, 37186 Moringen, in der vorgenannten Zeit für jede Person zur Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen abgeben.

Stellungnahmen sollen vorzugsweise per E-Mail an info@pg-puche.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht während der Auslegungsfrist vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Flächennutzungsplan eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-

Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltrelevante Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Umweltberichte (zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung):
 - Aussagen zu Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
 - Auseinandersetzung mit den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Boden/Wasserhaushalt/Grundwasser, Oberflächengewässer, Fläche, Klima/Lufthygiene (Lokalklima), Landschaftsbild / Ortsbild, Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
 - Aussagen zur Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen, zur Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, zur Kumulierung von Photovoltaikanlagen
 - Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsregelung beim Bebauungsplan
 - Aussagen zu planexternen CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche
- Untersuchungen zur Fauna, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Biotoptypenkartierung mit Aussagen zur Bestandsaufnahme und zur Bewertung von Vögeln und Feldhamstern (Schutzgut Fauna)
- Blendgutachten mit Aussagen zu Blendwirkungen auf die Immissionsorte der Mülldeponie Blankenhagen der Bundesstraße 241 und der Landesstraße 426
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren:
 - Landkreis Northeim mit Aussagen zur Raumordnung und deren Festlegungen (Vorranggebiet Deponie, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft), zur Biotopverbundplanung, zur archäologischen Funderwartung, zu wasserwirtschaftlichen Belangen, zu Anforderungen zur Entwicklung von mesophilem Grünland, zur Eingrünung, zum Landschaftsbild und zum Bodenschutz (Schutzgüter Flora, Mensch, Boden, Landschaft und Wasser)
 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Aussagen zur Beschaffenheit und Schutz des Bodens sowie zum Baugrund (Schutzgut Mensch und Boden)
 - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Aussagen zu Blendwirkungen auf die Bundesstraße 241 (Schutzgut Mensch)

Stadt Moringen, den 29.06.2026

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. Stumpe